Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Dremmen – Am Klärwerk".

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Dremmen – Am Klärwerk" beschlossen.

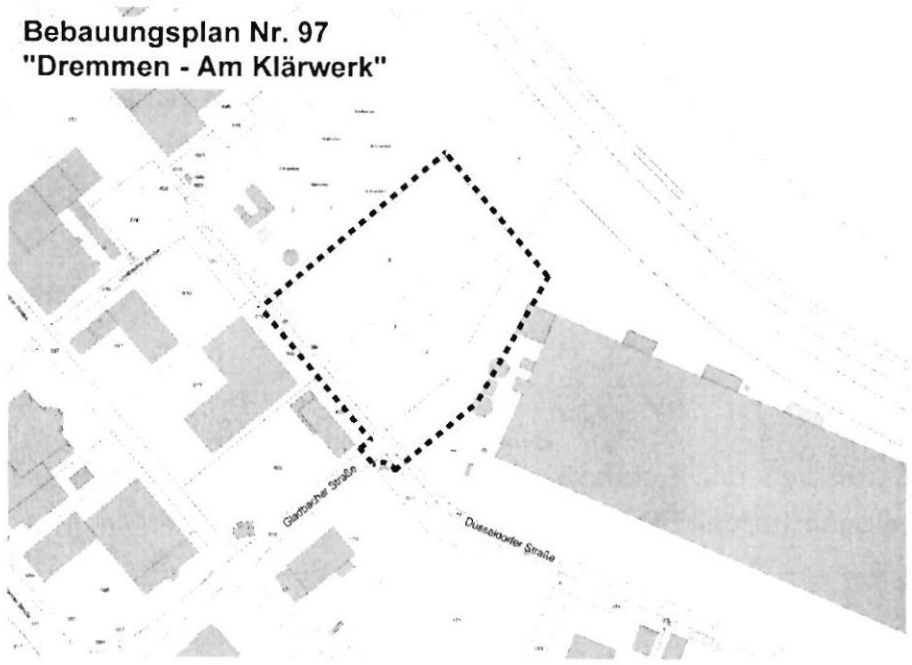
Anlass und Ziele der Planung sowie räumlicher Geltungsbereich

Es ist beabsichtigt, den in der untenstehenden Karte gekennzeichneten Bereich im Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen als Gewerbereservefläche des Gewerbe- und Industriegebietes Dremmen zu entwickeln.

Durch eine in 2023 erstellte Untersuchung des Wasserverbandes Eifel-Rur zu einer möglichen Entlastung der Kläranlage Heinsberg-Kirchhoven wurde der Zustand und die Ausbaukapazität der Kläranlage Heinsberg-Dremmen im Rahmen einer Konzeptstudie überprüft. Das Ergebnis zeigte auf, das eine Instandsetzung bei gleichzeitigem Ausbau der Kläranlage Heinsberg-Dremmen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre und somit nicht weiter zu verfolgen ist. Das Erweiterungsgrundstück wurde aus diesen Gründen an die Stadt Heinsberg zurückgetauscht. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann die Erweiterungsfläche der Kläranlage erstmals einer tatsächlichen baulichen Nutzung, als zukünftiges Industriegebiet, zugeführt werden. Auf diesem Wege können die dringend benötigten Gewerbe- und Industrieflächen erweitert werden, ohne neue Flächen in der freien Landschaft beanspruchen zu müssen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Dremmen. Es wird im Nordwesten und Nordosten durch das Betriebsgelände der Kläranlage Heinsberg-Dremmen des Wasserverbandes Eifel-Rur begrenzt. Im Osten und Süden wird es durch bestehende und bebaute Gewerbeflächen begrenzt und im Südwesten durch einen Grünstreifen und dahinterliegenden bestehenden, bebauten Gewerbeflächen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,56 ha und ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Bebauungsplan, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

26.10.2026 bis 27.11.2026 einschließlich

auf der Internetseite

https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung

veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link zugänglich: www.bauleitplanung.nrw.de.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 604, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg zu den unten angegebenen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während des vorgenannten Zeitraumes sollen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bauleitplan bevorzugt elektronisch über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung oder per E-Mail an stadtplanung@heinsberg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (https://www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.

Heinsberg, 17.10.2026

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Kai Louis